

982. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2019: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019, 65 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senatorin Dr. Leonhard, Senator Dressel und Staatsrätin Möller vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Rückläufer aus dem VA

TOP 65 Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021)

Mit dem zunächst nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus im Jahre 2021 geschaffen werden.

Der Bundesrat hatte am 28. Juni 2019 den Vermittlungsausschuss angerufen. Insbesondere forderte er die Kostenbeteiligung des Bundes an den Länderkosten sowie unter anderem die Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte und die Schaffung einer Befugnis der statistischen Länder der Ämter, Korrekturen der Daten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 7. November 2019 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit bestätigt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz einstimmig zugestimmt. Durch die im Einigungsvorschlag vorgesehene Finanzausweisung des Bundes an die Länder ist das Gesetz zustimmungspflichtig geworden. Das Vermittlungsergebnis sieht vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt. Die Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten sollen steuerfrei sein und Unstimmigkeiten sollen vom Statistischen Bundesamt nach den im Zusammenwirken mit den statistischen Ämtern der Länder erstellten Regeln aufgeklärt und vom Statistischen Bundesamt gegebenenfalls maschinell korrigiert werden.

B. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2a Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde das derzeit geltende Grundsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist gesetzt, bis zum 31. Dezember 2019 eine verfassungskonforme Neufassung zu beschließen. Im Rahmen dieser Reform hat der Bundesrat am 8. November 2019 drei Gesetze behandelt.

Das mit 2/3-Mehrheit zustimmungsbedürftige Gesetz zur Änderung des

Grundgesetzes sichert die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer. Außerdem erhalten die Länder durch eine Öffnungsklausel die Möglichkeit, abweichende landesrechtliche Regelungen der Grundsteuer anzuwenden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

TOP 2b Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (**Grundsteuerreformgesetz – GrStRefG**)

Das zweite Gesetz des Grundsteuer-Pakets ist das zustimmungspflichtige Grundsteuerreformgesetz. Um eine wiederkehrende Bewertung der Grundsteuerobjekte zu gewährleisten, sollen neben einer neuen Erhebungsmethode die Grundlagen für ein weitgehend automatisiertes Verwaltungsverfahren geschaffen werden.

Mit der Reform der Grundsteuer wird keine Veränderung des Gesamtaufkommens verfolgt. Die insgesamt rund 14 Mrd. Euro sollen als wichtige Einnahmequelle der Kommunen gesichert werden. Durch ein kommunales Hebesatzrecht wird die Aufkommensneutralität der Grundsteuer sichergestellt. Zudem besteht dadurch die Möglichkeit, das Aufkommen an laufende Aufgabenbedarfe von Städten und Gemeinden anzupassen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 2c Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur **Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung**

Teil der Grundsteuer-Reform ist ebenfalls die Einführung der sogenannten neuen Grundsteuer C auf baureife aber brachliegende Baulandgrundstücke. Um diese Grundstücke für die Bebauung zu mobilisieren, statt diese als reine Spekulationsobjekte zu halten, wird den Gemeinden durch dieses zustimmungspflichtige Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, einen erhöhten, einheitlichen Hebesatz festzulegen. Die zusätzliche finanzielle Belastung ist ein wichtiges Instrument, um einerseits Spekulationen zu begegnen und andererseits Bauland für die Bebauung zu mobilisieren. Zugleich können wichtige Impulse für die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden gegeben werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 8 Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**Hebammenreformgesetz – HebRefG**)

Das Kernelement des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist die geplante Akademisierung der Hebammenausbildung. Mit dieser Veränderung reagiert das Bundesministerium für Gesundheit auf die Vorgaben der EU für die Ausbildung von Hebammen. Bislang werden Hebammen und Entbindungspfleger an Fachschulen ausgebildet; künftig soll die Ausbildung als duales Studium an Fachhochschulen verlagert werden. Fachlich-inhaltlich wird die Akademisierung auch mit den gestiegenen Anforderungen an den Beruf begründet. Eine fachschulische Ausbildung reiche nicht mehr aus, um die angehenden Hebammen auf die beruflichen Anforderungen ausreichend vorzubereiten. Eine qualitativ hochwertige, modern ausgestaltete Hebammenausbildung soll entscheidend zur Attraktivität des Hebammenberufs

sowie zur Beseitigung von personellen Engpässen beitragen. Auch die künftigen Hebammenstudierenden erhalten eine Ausbildungsvergütung von der ausbildenden Praxiseinrichtung. Sowohl die Ausbildungsvergütung als auch die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums sollen über den Krankenhausfinanzierungsfonds finanziert werden. Mit der Neuregelung wird erreicht, dass auch die Ausbildungsvergütung der künftigen Studierenden durch die Kostenträger getragen wird.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in einer Stellungnahme unter anderem die vollständige Kostentragung durch den Bund sowie Änderungen bezüglich der Qualifikation der Lehrenden gefordert. Zudem seien längere Übergangsfristen für den Aufbau der notwendigen Studienplatzkapazitäten nötig. Die Bundesregierung verwies hinsichtlich der Finanzierungsfrage in der Gegenäußerung auf die Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. In einer begleitenden EntschlieÙung wird die Bundesregierung aufgefordert, die Auswirkungen der Anforderungen an die Leitung des Studiengangs auf die bereits bestehenden Hebammenstudiengänge zu prüfen.

TOP 9

Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Ausbildung der Psychotherapeuten grundsätzlich reformiert werden. Anstelle der bisherigen postgradualen Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die sich an ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, der Pädagogik oder Sozialpädagogik angeschlossen hat, soll ein universitärer Bachelor-Master-Studiengang treten, der zusammen mit dem erfolgreichen Bestehen einer staatlichen Prüfung zur Approbation als Psychotherapeut/in führen soll. Hieran soll sich – in Anlehnung an die ärztliche Ausbildung – zukünftig eine Weiterbildung zum „Fachpsychotherapeuten“ anschließen, in der die Spezialisierung auf ein Psychotherapieverfahren und Behandlungsgruppen (Kinder- und Jugendliche / Erwachsene) erfolgen soll.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in einer Stellungnahme unter anderem den Bund aufgefordert, den Erfüllungsaufwand der Länder zu übernehmen. Zudem bat der Bundesrat um Bestandsschutz für bestehende Studiengänge an Hochschulen sowie um Prüfung, wie ein ausreichend großer Praxisanteil in der direkten Patientenversorgung gewährleistet werden könne. Daneben forderte der Bundesrat eine schriftliche Abschlussprüfung. Die Bundesregierung wurde gebeten, zeitnah der Prüfzusage nachzukommen und eine Regelung zur angemessenen Vergütung der Auszubildenden nach dem bisherigen Psychotherapeutengesetz während der praktischen Tätigkeit zu treffen. Der Bundestag hat das Gesetz mit zahlreichen Änderungen angenommen. So wurde unter anderem die Polyvalenz des Studiums klar gestellt und ein schriftliches Sitzungsprotokoll der psychotherapeutischen Prüfung eingeführt sowie ein Mindestvergütungsanspruch für die Ausbildungsphase der praktischen Tätigkeit in Höhe von 1000 Euro und eine Härtefallregelung bezüglich des Abschlusses begonnener Ausbildungen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. In einer begleitenden EntschlieÙung fordert er die Bundesregierung unter anderem auf, die Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen schnellstmöglich abschließend zu regeln.

C. Initiativen der Länder

TOP 22 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Strafbarkeit der Bildaufnahme des Intimbereichs (sog. **Upskirting**)

Mit der Initiative der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen soll das so genannte Upskirting unter Strafe gestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht im Kern die Einführung eines neuen § 184k des Strafgesetzbuchs „Bildaufnahme des Intimbereichs“ vor. Danach soll sich strafbar machen, wer absichtlich eine Bildaufnahme des Intimbereichs einer anderen Person unbefugt herstellt, indem er unter deren Bekleidung fotografiert oder filmt, oder eine derartige Bildaufnahme überträgt. Gleichfalls soll das Gebrauchen oder Zugänglichmachen einer solcherart hergestellten Aufnahme unter Strafe gestellt werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzesentwurfes beim Deutschen Bundestag beschlossen. Hamburg hat eine Protokollerklärung abgegeben, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, jenseits der Frage der konkreten Verortung eines entsprechenden Straftatbestandes im Strafgesetzbuch zu prüfen, ob statt weiterer punktueller Änderungen des Sexualstrafrechts eine Gesamtreform des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vorzugswürdig sei. In einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren sollten insbesondere die Ergebnisse des Abschlussberichts der Reformkommission zum Sexualstrafrecht vom 19. Juli 2017 Berücksichtigung finden.

TOP 27 Entschließung des Bundesrates - **Arbeitnehmerfreizügigkeit** - Transnationale Zusammenarbeit verbessern

Mit der Entschließung der Länder Hamburg, Bremen und Berlin wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine zügige Errichtung und adäquate Ausstattung der im Februar 2019 von den europäischen Institutionen beschlossenen Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) einzusetzen. Auch die Maßnahmen zur Umsetzung der Entsenderichtlinie und der Durchsetzungsrichtlinie sollen überprüft werden. Des Weiteren sollen mit den Entsendeländern Polen, Bulgarien und Rumänien bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Aufklärung über ausbeuterische Strukturen verbessern und deren Bekämpfung erleichtern.

Die Entschließung wurde mit den Stimmen Hamburgs und der Maßgabe gefasst, die Bundesregierung aufzufordern, sich für die Vereinbarung von Maßnahmen zur Reduzierung von bürokratischen Belastungen und Erleichterung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit auch in solchen Fällen einzusetzen, in denen die Gefahr des Sozialdumpings und der Benachteiligung entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ähnlicher Wirtschaftsstrukturen nicht besteht.

TOP 32 Entschließung des Bundesrates: **Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle**

Die Entschließung Bayerns zielt insbesondere darauf ab, den Anfall von Kunststoffabfällen durch den reduzierten Einsatz von Einweg-Kunststoffartikeln zu verringern. Dadurch sollen Makro- und Mikroplastikpartikel in der Umwelt reduziert werden. Um dies zu erreichen, soll die Bundesregierung eine entsprechende EU-Richtlinie zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen. Einerseits soll das Verbot von Einwegtragetaschen aus Kunststoff ausgeweitet werden. Andererseits wird darum gebeten, eine Ausweitung dessen auf andere Einwegzeugnisse zu prüfen. Es soll außerdem geprüft werden, wie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung von Einwegverpackungen wie Imbisschalen oder Coffee-to-go-Becher aus dem öffentlichen Raum künftig ein angemessenes Entgelt von denjenigen verlangen können, die sie in Verkehr bringen.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Hamburgs die Entschließung nach Maßgabe gefasst. So wird die Bundesregierung aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Erhöhung des Mehrweganteils bei Getränkeverpackungen auszuweiten. Des Weiteren soll die Bundesregierung mit den Interessenvertretungen der Post- und Logistikunternehmen eine freiwillige Vereinbarung abschließen, wonach auf die Verwendung unnötiger Verpackungsmaterialien in Form von Plastikversandtaschen für Postwurfsendungen verzichtet wird.

TOP 34 Entschließung des Bundesrates - "**Verbot des Einbaus nicht wechselbarer Batterien bzw. Akkumulatoren in Elektro-Scooter, Elektro-Roller, E-Bikes und Pedelecs**"

Mit dem Entschließungsantrag Thüringens soll die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, wie auf nationaler Ebene der Einbau von nicht wechselbaren Akkus für Elektro-Scooter, Elektro-Roller, E-Bikes und Pedelecs untersagt werden kann. Sollte dies national nicht möglich sein, soll sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Austauschbarkeit von Batterien bzw. Akkumulatoren bei diesen Produkten einsetzen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzesentwurfes mit Maßgaben beim Deutschen Bundestag beschlossen. Künftig soll nur noch für jene Elektrokleinstfahrzeuge eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt werden, die mit wechselbaren Batterien bzw. Akkumulatoren ausgestattet sind. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für Regelungen einzusetzen, die sicherstellen, dass zukünftig Batterien und Akkumulatoren in Elektrokleinstfahrzeugen vom Endnutzer leicht entnehmbar und damit austauschbar sind und das Inverkehrbringen von Elektrokleinstfahrzeugen mit fest eingebauten Batterien und Akkumulatoren eingeschränkt wird.

TOP 35 Entschließung des Bundesrates: **Erneuerbare Energien auf den Wachstumspfad zurückführen** - Ausbaubremsen lösen

Schleswig-Holstein stellt in seinem Entschließungsantrag fest, dass der Zubau der Windenergie in Deutschland eingebrochen ist. Deutschland drohe dadurch die vereinbarten Ausbauziele für Erneuerbare Energien und die notwendigen klimapolitischen Ziele zu verfehlen. Dadurch seien die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Ausstieg aus der Atomkraft-

und der Kohlekraftnutzung gefährdet. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien wiederzubeleben. Ziel müsse es sein, so schnell wie möglich auf den Pfad zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels in 2030 zurückzukehren. Außerdem sollen die Netzausbaugelände abgeschafft werden, da sie den Ausbau der Windenergie behinderten. Entscheidend sei weiter, dass die Deckelung des Ausbaus der Erneuerbaren im Photovoltaikbereich beendet werde.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Entschließung gefasst.

TOP 36

Entschließung des Bundesrates für den umfassenden **Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien**

Der Entschließungsantrag Niedersachsens und Brandenburgs betont die zentrale Bedeutung von „grünem“ (aus erneuerbaren Energien gewonnenem) Wasserstoff für die Umsetzung der Klimaschutzziele in allen Sektoren und formuliert verschiedene konkrete Forderungen. Er verweist umfassend auf bereits vom Bundesrat gefasste Entschließungen zu dieser Thematik und begrüßt die Ankündigung einer nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Die Forderungen umfassen unter anderem faire Marktchancen über eine Reform der Abgaben im Energiesektor, mehr Geld für die Reallöhne, Ausweitung des Zubaus von Erneuerbaren Energien für die Wasserstoff-Produktion, Kritik am Netzausbaugelände, das ein Netzinnovationsgebiet werden soll und eine stärkere Einbindung der Häfen für Transport und Infrastruktur. Weiterhin werden mit dem Antrag Forderungen zu Rahmenbedingungen und Förderprogrammen für Wasserstoff in den verschiedenen Sektoren wie Verkehr (Schiene, PKW und Schwerlastverkehr) aufgestellt. Schließlich soll die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in 2020 einen Schwerpunkt auf „grünen“ Wasserstoff setzen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs die Entschließung mit Maßgaben gefasst. Sofern Zertifizierung und Methodik EU-weit etabliert sind kann „grüner“ Wasserstoff gegebenenfalls importiert werden. Das Netzausbaugelände soll entfallen und ein Mechanismus zur regionalen Verteilung des Windenergieausbaus gefunden werden. Eine kontinuierlich ansteigende Beimischungsquote unter Beachtung fortlaufend zu evaluierender systemtechnischer Grenzen für „grünen“ Wasserstoff und erneuerbares Methan in den Gasversorgungsnetzen sei festzulegen. Zudem sei Nutzung von „grünem“ Wasserstoff durch hocheffiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung im Gebäudebereich durch Förderprogramme besonders zu unterstützen.

TOP 38

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (**Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll ein einheitliches, staatliches Tierwohllabel zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft eingeführt werden. Die Verwendung des Zeichens soll freiwillig sein, jedoch an die Erfüllung von bestimmten Kriterien von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung gebunden sein. Diese gehen über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus. Festgelegt werden sollen die Kriterien in einer Rechtsverordnung. Ziel ist es, dem Verbraucher auch gegen-

über bereits existierenden Labels deutlich zu machen, bei welchen Produkten er auf höhere als die gesetzlichen Standards vertrauen kann. Hierdurch soll auch ein Mehr an Tierwohl erzeugt werden. Die Bundesregierung sichert in dem Entwurf zu, sie werde die Initiative für ein EU-weites, verpflichtendes Kennzeichen ergreifen und sich für die Einführung eines solchen Zeichens einsetzen. Zudem soll weiter geprüft werden, ob und wie in einem weiteren Schritt ein nationales, verbindliches Kennzeichen geregelt werden könnte.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, in der er darauf hinweist, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Frage des Datenaustausches zwischen den die Anforderungen des Tierwohlkennzeichengesetzes und der Verordnung kontrollierenden Kontrollstellen und den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden der Länder nicht zufriedenstellend geregelt sei. Der Gesetzentwurf sehe hinsichtlich des Informationsflusses von den Kontrollstellen zu den Landesbehörden lediglich eine Mitteilungspflicht im Falle von erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzrecht oder darauf basierender Verordnungen vor. Vorzugswürdig sei eine Regelung, die eine Meldepflicht für sämtliche tierschutzrechtlich relevanten Vorstöße vorsehe. Zudem sei eine unverzügliche Mitteilung angezeigt.

D. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 40 Entwurf eines Gesetzes zur **Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf hat die erneute Fortsetzung der Bundesbeteiligung an den Kosten, die den Ländern und Kommunen durch die Aufnahme und Integration geflüchteter Personen entstehen, für 2020 und 2021 zum Ziel. Demnach sollen die Länder vom Bund im Jahr 2020 einen Pauschalbetrag für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Mio. Euro erhalten. Dies soll jeweils durch die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder zu Lasten des Bundes geschehen.

Die vollständige Entlastung der Länder von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte soll ebenfalls bis 2021 verlängert werden. Hierfür wendet der Bund jährlich 1,8 Mrd. Euro auf. Die Entlastung wird den Ländern teils direkt und teils über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt. Durch die Aufteilung soll eine Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze von 49 Prozent für die direkte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vermieden werden.

Zur Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat soll den Ländern außerdem eine erste Tranche in Höhe von 110 Mio. Euro für die Verbesserung der Personalausstattung der Justiz zur Verfügung gestellt werden. Eine zweite gleichgroße Tranche wird auf Grundlage eines weiteren Länderberichts erfolgen, der darlegen soll, dass bis Dezember 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen geschaffen worden sind.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Unter anderem fordert er die Bundesregierung auf, die Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bundesbeteiligung für Asyl-

bewerber vollumfänglich zu gewährleisten. Nicht genutzte Bundesmittel sollen von den Ländern für andere fluchtbezogene Zwecke genutzt werden können. Die Bundesregierung wird außerdem an die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ erinnert. Zudem soll der Bund sicherstellen, dass die Länder die zugesagte Kostenübernahme in vollem Maße erhalten und die Kompensation über Umsatzsteueranteile lediglich im Notfall greifen sollte. Um die derzeit bestehende Rechtslage fortzuführen, soll eine Regelung gestrichen werden. Danach gewährleisten die Länder die Prüfung, der Ausgaben der kommunalen Träger für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hinsichtlich ihrer Begründung und Belege sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

TOP 41 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung **grenzüberschreitender Steuergestaltungen**

Ziel dieses zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfes ist es, grenzüberschreitende Praktiken zur Vermeidung von Besteuerung oder zur Verlagerung von Gewinnen zu erkennen und zu verringern. Der Kampf gegen so geartete Steuergestaltungen wird durch sehr komplexe Systeme zunehmend schwieriger. Durch die höhere Mobilität von Kapital, Personen und immateriellen Werten werden bei grenzüberschreitenden Strukturen die Unterschiede der Steuerrechtsordnungen mehrerer Staaten ausgenutzt. Durch die Einführung einer Mitteilungspflicht sollen die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassende Informationen über als relevant eingestufte Steuergestaltungen erhalten, um ungewollte Regelungslücken schnell und gezielt schließen zu können.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen, in der die Bundesregierung unter anderem aufgefordert wird, die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft und der Länder schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Angaben zum Erfüllungsaufwand der Länder zu präzisieren und explizit auszuweisen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Offshore-Gesellschaften ein Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtung zu einem eigenständigen Straftatbestand wird. Darüber hinaus wurden einige technische Anpassungen am Gesetzentwurf beschlossen.

TOP 45a Entwurf eines **Bundes-Klimaschutzgesetzes**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf hat zum Ziel, Treibhausgase (THG) zu reduzieren und Verfahrensregelungen verbindlich festzuschreiben. Es sollen THG-Minderungsziele (Emissionsbudgets) für alle Sektoren verankert, sowie ein Monitoring und ein Expertenrat eingeführt werden. Ziel sei es, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Für alle Sektoren werden jährlich definierte Minderungsziele gesetzlich festgeschrieben, die sich aus dem Klimaschutzplan 2050 und der EU Klimaschutz-Verordnung ergeben. Dies geschieht unter anderem vor dem Hintergrund, dass eine Verfehlung der europarechtlich verbindlichen Ziele mittelfristig zu

erheblichen Zahlungsverpflichtungen führt (14 Prozent bis 2020 und 38 Prozent bis 2030, jeweils gegenüber 2005). Kommt ein Sektor von seinen Minderungszielen ab, will die Bundesregierung per Kabinettsentscheidung und durch einen Expertenrat für Klimafragen begleitend nachsteuern.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Danach wird gefordert, dass grundlegende Reformen nicht zugunsten zahlreicher Detailregelungen zurückgestellt werden. Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, wie das derzeitige System von Steuern und Abgaben im Energiesektor reformiert werden kann. Rechtsverordnungen zu Zielvorgaben und Finanzierung und zur Festlegung, wer für die Ermittlung von Emissionsdaten verantwortlich ist, wer die Daten mitzuteilen hat und welche Anforderungen dabei einzuhalten sind, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Finanzielle Auswirkungen des Klimaschutzprogramms sind, bevor einzelne Gesetze verabschiedet werden, in einem einheitlichen Verfahren zwischen Bund und Ländern zu klären. Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah in Gespräche über eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung der Mehr- und Mindereinnahmen, die im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 stehen, zu treten.

TOP 45b

Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen (**Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG**)

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf führt für den Nicht-Emissionshandels Bereich (Non-ETS, d. h. vor allem die Sektoren Verkehr und Gebäude) ein Handelssystem ein, das über den CO₂ Preis die Einhaltung der deutschen Klimaschutzziele gewährleisten soll. Die Menge der in den Verkehr zu bringenden Zertifikate wird direkt aus der Emissionsmenge nach der EU-Klimaschutz-Verordnung abgeleitet. Verpflichtet werden solche Unternehmen, die Brennstoffe in den Verkehr bringen. Das System beginnt im Jahr 2021 als Festpreissystem mit 10 Euro. Dieser Preis steigt bis zum Jahr 2025 auf 35 Euro. Ab 2026 beginnt das eigentliche Handelssystem und die Preise werden innerhalb einer Spanne von zunächst 30 bis 60 Euro freigegeben. Die Deutsche Emissionshandelsstelle soll das System administrieren. Dafür stellt sie eine Plattform zur Verfügung, auf der die Unternehmen die Zertifikate handeln können. Die Konformität mit dem ETS soll dadurch sichergestellt werden, dass Zertifikate für alle Anlagen in Verkehr gebracht werden und die Anlagen im ETS nachträglich eine Gutschrift über die genutzten Brennstoffe erhalten.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen, in der er unter anderem, eine umfassende Reform und Prüfung der Energiesteuern sowie um Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung fordert. Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage sind zu vermeiden und eine Befreiung der Anlagen vom nationalen CO₂-Preis bereits ex ante erforderlich. Auch sollten finanzielle Auswirkungen des Klimaschutzprogramms in einem einheitlichen Verfahren zwischen Bund und Ländern geklärt werden, bevor einzelne Gesetze verabschiedet werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zeitnah in Gespräche über eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung der Mehr- und Mindereinnahmen zu treten. Regelungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind in einer Rechtsverordnung bereits bis Ende 2020 und mit Geltung ab dem 1.

Januar 2021 zu erlassen. Im Gesetz selbst ist zu regeln, dass die Maßnahmen durch eine vollumfängliche kostenfreie Zuteilung der Emissionszertifikate oder Kompensationszahlungen im vergleichbaren Umfang erfolgen sollen.

TOP 45c Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen Anpassungen vorgenommen werden, um eine deutliche CO₂-Reduktion bis 2030 konsequent und gleichzeitig sozial ausgewogen zu erreichen. Ziel ist es, umweltfreundliches Verhalten steuerlich stärker zu fördern. Die steuerrechtlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 umfassen die Förderung energetischer Wohnsanierungsmaßnahmen, die Einführung einer Mobilitätsprämie sowie die Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer, die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für den Schienenverkehr sowie einen erhöhten Grundsteuer-Hebesatz für Windenergieanlagen. Dafür sollen alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung einerseits in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert und andererseits für eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürgern an diese zurückgegeben werden.

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Förderfähig sollen Einzelmaßnahmen wie die Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, die Erneuerung von Fenstern oder Außentüren oder die Erneuerung einer Heizungsanlage sein.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Grundsätzlich bestehen Bedenken zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms. Der Bund verfügt über erhebliche Einnahmepotenziale unter anderem aus der vorgesehenen CO₂-Bepreisung. Daher soll er die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 auf die Haushalte von Ländern und Kommunen umfassend darstellen und diese vollständig durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder kompensieren. Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung sei grundsätzlich eine wichtige Maßnahme. Die Neueinführung der Mobilitätsprämie wird zu zusätzlichem Personalbedarf in den Finanzverwaltungen der Länder führen, da schätzungsweise 250.000 zusätzliche Steuererklärungen erwartet werden. Zudem wird ein erheblicher IT-Mehraufwand entstehen. Daher solle die Bundesregierung einen finanziellen Ausgleich leisten und die Ausgestaltung der Neuregelung so einfach wie möglich halten bzw. alternativ die Administration durch eine Bundesbehörde vornehmen lassen. Die Möglichkeit, den Einkommensteuerbescheid als Grundlage für den Mobilitätsprämienbescheid zu nutzen, soll als Vereinfachungsmöglichkeit geprüft werden.

TOP 45d Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Luftverkehrssteuergesetzes**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll das in besonders hohem Maße klima- und umweltschädliche Fliegen verteuert werden, indem die Luftverkehrsteuer zum 1. April 2020 erhöht wird. Dabei wird nach drei Distanzklassen unterschieden, wobei die stärkste prozentuale Erhöhung für Kurzstrecken stattfindet, um eine größtmögliche Anreizsetzung einer Ver-

kehrsverlagerung auf die Bahn zu erreichen. Die höheren Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer sollen zur Finanzierung der steigenden Ausgaben zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen, in der die finanziellen Auswirkungen des Klimaschutzprogramms angemahnt werden. Eine faire Lastenverteilung solle zunächst in einem einheitlichen Verfahren zwischen Bund und Ländern geklärt werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zeitnah in Gespräche mit den Ländern über eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung der Mehr- und Mindereinnahmen zu treten. Neue und nachhaltige Fluggeräte sollen von der Luftverkehrssteuer ausgenommen werden, wenn deren Betrieb keine fossilen Antriebsstoffe in Anspruch nimmt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sich um mehr internationale Verkehrsrechte auch für die mittleren deutschen Luftverkehrsstandorte zu bemühen.